

# Judo-Verband Sachsen-Anhalt e.V.

Mittagstraße 16p, 39124 Magdeburg



## Ehrenordnung

Ehrenordnungen des JVST e.V.  
Inkrafttreten am 06.12.2008 und ersetzt die Ordnung vom 14.12.2002  
Inkrafttreten am 03.12.2011 und ersetzt die Ordnung vom 06.12.2008  
Inkrafttreten am 01.12.2012 und ersetzt die Ordnung vom 03.12.2011  
Inkrafttreten am 10.12.2016 und ersetzt die Ordnung vom 01.12.2012  
Inkrafttreten am 10.12.2022 und ersetzt die Ordnung vom 01.12.2016  
Inkrafttreten am 30.11.2024 und ersetzt die Ordnung vom 03.12.2022

---

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2024

# **Ehrenordnung Judo-Verband Sachsen-Anhalt e.V.**

## **§ 1 Allgemeines**

1. Der Judo-Verband Sachsen-Anhalt (JVST) kann Aktive, Funktionäre und Persönlichkeiten ehren, die sich um die Förderung, Entwicklung und Verbreitung des Judosports in Sachsen-Anhalt verdient gemacht haben und/oder durch besondere sportliche Leistungen zur Erhöhung des Ansehens des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt beigetragen haben.
2. Die Ehrung kann erfolgen durch die:
  - Verleihung von Ehrennadeln,
  - Verleihung von Dan-Graden ohne technische Prüfung,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
3. Über die Ehrung zur Verleihung von Ehrennadeln und zur Vergabe von Dan-Graden ohne technische Prüfung entscheidet der Ehrenrat, über die Ernennung und Ehrung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung des JVST.
4. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

## **§ 2 Verleihung von Ehrennadeln**

### **1. Ehrennadel in Bronze**

Die Ehrennadel kann verliehen werden für:

- mehrjährige herausragende sportliche Leistungen auf Landesebene,
- mindestens 5-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Übungsleiter, Trainer, Kampfrichter oder Funktionär und/oder
- besondere Förderung des Judosports in Sachsen-Anhalt.

### **2. Ehrennadel in Silber**

Die Ehrennadel kann verliehen werden für:

- wiederholte Sieg- und Medaillenleistungen oberhalb von Landesmeisterschaften oder entsprechende sportliche Leistungen in Auswahlmannschaften des Landes auf nationaler oder internationaler Ebene und/oder
- mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Übungsleiter, Trainer, Kampfrichter oder Funktionär und/oder
- kontinuierliche und besondere Förderung des Judosports in Sachsen-Anhalt.

### **3. Ehrennadel in Gold**

Die Ehrennadel kann verliehen werden für:

- wiederholte Sieg- und Medaillenleistungen bei Deutschen Meisterschaften oder entsprechende sportliche Leistungen in Auswahlmannschaften des Landes oder Bundes auf nationaler oder internationaler Ebene und/oder

- Sieg- oder Medaillenleistungen bei Internationalen Meisterschaften und/oder
  - mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Übungsleiter, Trainer, Kampfrichter oder Funktionär und/oder
  - kontinuierliche, außergewöhnliche Förderung des Judoports in Sachsen-Anhalt.
4. Die Ehrennadel wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

### **§ 3 Grundsätze zur Verleihung von Dan-Graden ohne technische Prüfung**

1. Mitglieder des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. können in Anerkennung herausragender Leistungen mit dem 2.-5. Dan ohne technische Prüfung geehrt werden. Der vorherige Erwerb des 1. Dan's durch technische Prüfung ist Voraussetzung.
2. Eine Verleihung erfolgt grundsätzlich nur mit dem nächsthöheren Dangrad.
3. Bei der Verleihung von Dangraden ist neben den festgelegten Fristen zwischen den Verleihungen immer eine höhere Qualität der Leistungen und Verdienste des zu Ehrenden für den Judoport von Verleihung zu Verleihung zu beachten. Die Vorbereitungszeiten für den Erwerb von Dangraden durch technische Prüfung werden dadurch nicht berührt. Werden Dangrade sowohl ohne als auch mit technischer Prüfung erworben, bestimmen sich die Fristen nach den zutreffenden Zeiträumen der jeweiligen Graduierungsmodalität.
- 4. Die Verleihung eines Dan-Grades an verdienstvolle Persönlichkeiten, die nicht aktiv im Judo tätig sind, ist nur einmal möglich.**
5. Die Voraussetzungen zur Verleihung des 2. Dangrades sind mit Ausnahme der Ehrung für aktive oder ehemalige Sportlerinnen und Sportler Bedingung für alle folgenden Verleihungen von Dangraden.
6. Der Dangrad wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

### **§ 4 Verleihung von Dangraden ohne technische Prüfung an Sportlerinnen und Sportler**

Aktive oder ehemalige Sportlerinnen und Sportler entsprechend der EJU/IJF Altersklassenkategorien können auf Grundlage der allgemeinen Grundsätze der DJB-Graduierungsordnung mit der Verleihung des 2.-5. Dan geehrt werden, wenn sie nachstehende Leistungen erbringen:

- Sieg- oder Medaillenleistungen oder wiederholte Platzierungen bis Platz 5 bei Internationalen Meisterschaften (Europa- und Weltmeisterschaften und/oder Olympische Spiele/Paralympics) und/oder
- Wiederholte Teilnahme an Internationalen Meisterschaften und Medaillenleistungen bei Deutschen Meisterschaften.

## **§ 5 Verleihung von Dangraden ohne technische Prüfung an Übungsleiter, Trainer, Kampfrichter, Funktionäre und Persönlichkeiten**

### **1. Graduierung zum 2. Dan**

Der 2. Dan kann verliehen werden:

- für langjährige, erfolgreiche Arbeit in Lehre, Praxis, Organisation und Management des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt und seiner Mitgliedsvereine,
- wenn der zu Ehrende seit mindestens 3 Jahren Träger des 1. Dan's ist.
- wenn bereits mit der Ehrennadel des JVST in Bronze ausgezeichnet worden ist

### **2. Graduierung zum 3. Dan**

Der 3. Dan kann verliehen werden:

- wenn der zu Ehrende seit Verleihung des 2. Dangrades ohne technische Prüfung eine fortgesetzte erfolgreiche Arbeit in Lehre, Praxis, Organisation und Management des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt und seiner Mitgliedsvereine geleistet hat und diese Tätigkeit bedeutsam für die Entwicklung des Judoports in Sachsen-Anhalt ist,
- wenn der zu Ehrende mindestens 4 Jahre Träger des 2. Dan durch Verleihung ohne technische Prüfung ist.
- wenn bereits mit der Ehrennadel des JVST in Bronze ausgezeichnet worden ist

### **3. Graduierung zum 4. Dan**

Der 4. Dan kann verliehen werden:

- wenn der zu Ehrende seit der Verleihung des 3. Dangrades ohne technische Prüfung eine fortgesetzte erfolgreiche Arbeit in Lehre, Praxis, Organisation und Management des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt und seiner Mitgliedsvereine geleistet hat und diese Tätigkeit wesentlich für die Entwicklung des Judoports in Sachsen-Anhalt ist,
- wenn der zu Ehrende mindestens 5 Jahre Träger des 3. Dan durch Verleihung ohne technische Prüfung ist.
- wenn bereits mit der Ehrennadel des JVST in Silber ausgezeichnet worden ist

### **4. Graduierung zum 5. Dan**

Der 5. Dan kann verliehen werden:

- wenn der zu Ehrende seit der Verleihung des 4. Dangrades ohne technische Prüfung eine fortgesetzte erfolgreiche Arbeit in Lehre, Praxis, Organisation und Management des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt und seiner Mitgliedsvereine geleistet hat und diese Tätigkeit bestimmend für die Entwicklung des Judoports in Sachsen-Anhalt ist,
- wenn der zu Ehrende mindestens 6 Jahre Träger des 4. Dan durch Verleihung ohne technische Prüfung ist
- wenn bereits mit der Ehrennadel des JVST in Gold ausgezeichnet worden ist

## § 6 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

1. Zum Ehrenmitglied des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. kann eine Person ernannt werden, die sich langjährig in verantwortungsvoller Funktion oder in anderer Weise für den JVST in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
2. Zum Ehrenpräsidenten des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger, früherer Präsident des JVST in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten ist zeitlich unbefristet.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben in der Mitgliederversammlung Rederecht. Sie können mit repräsentativen Aufgaben des JVST betraut werden und erhalten die Jahressichtmarke des DJB kostenfrei.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten wird durch eine Ehrenurkunde dokumentiert.

## § 7 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 9 Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - der Präsident des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.,
  - die Ehrenpräsidenten des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.
  - **weitere Mitglieder**
2. Über die Mitgliedschaft im Ehrenrat entscheidet die Mitgliederversammlung des JVST. Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbefristet.
3. Der Ehrenrat entscheidet über alle Ehrungen im Judo-Verband Sachsen-Anhalt gemäß §§ 2,4 und 5 dieser Ordnung.
4. Über Ehrungen seiner Mitglieder kann der Ehrenrat nicht entscheiden. Über Ehrungen von Mitgliedern des Ehrenrates entscheidet die Mitgliederversammlung des JVST.
5. Beratungen des Ehrenrates werden durch den Präsidenten des JVST einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall benennt er ein Präsidiumsmitglied, der seine Aufgabe übernimmt. Schriftliche Abstimmung ist möglich. Der Ehrenrat berät allgemein einmal pro Jahr.
6. Die Mitgliedschaft im Ehrenrat des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt wird durch eine Urkunde dokumentiert.

## § 8 Ehrungen

1. Ehrungen werden vom Präsidenten des JVST vorgenommen. Er kann diese Aufgabe delegieren.
2. Ehrungen werden im Mitteilungsblatt des JVST oder in anderer geeigneter Form öffentlich gemacht.

## § 9 Antragsberechtigung

Anträge auf Ehrung können gestellt werden:

- vom Präsidenten oder Präsidium des JVST
- vom Vorstand eines ordentlichen Mitgliedes im JVST
- vom Ehrenrat

## § 10 Antragsverfahren und Entscheidung

1. Alle Anträge zu Ehrungen erfolgen über ein formloses Anschreiben, dem ein vollständig ausgefülltes Antragsformular beizufügen ist.
2. **Die Anträge sind über das Präsidium des JVST mit einer Empfehlung an den Ehrenrat zur Entscheidung zu richten.**
3. Anträge, die die Ehrenordnung des Deutschen Judo-Bundes berühren, sind entsprechend der DJB-Ehrenordnung (Antragsformulare, -bedingungen, -fristen) durch die berechtigten Antragsteller an die Geschäftsstelle des JVST zu richten.
4. Der Ehrenrat behandelt grundsätzlich nur Anträge, die alle Unterlagen gemäß dieser Ordnung enthalten und fristgemäß eingereicht wurden. Über Ausnahmen von den Ehrungs- und Graduierungsvoraussetzungen, die nur durch außerordentliche Leistungen begründet sind, entscheidet auf Antrag des Ehrenrates oder des Präsidiums der Ehrenrat.
5. Anträge, die durch die Mitgliederversammlung des JVST zu entscheiden sind, werden mit einem Votum des Ehrenrates vorgelegt.
6. Über Entscheidungen der Mitgliederversammlung oder des Ehrenrates wird der Antragsteller informiert.  
Bei ablehnender Entscheidung ist der Grund der Ablehnung schriftlich dem Antragsteller und dem Präsidium mitzuteilen. Der Antragsteller hat das Recht, innerhalb von vier Wochen Berufung gegen die Entscheidung des Ehrenrates beim Präsidenten des JVST einzulegen. Der Präsident gibt eine Empfehlung über die erneute Behandlung des Antrages.
7. Anträge auf Ehrungen innerhalb des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt und Anträge in Zuständigkeit des Deutschen Judo-Bundes sind bis zum 15. Mai des Jahres einzureichen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorstehende Ehrenordnung des Judo-Verbandes Sachsen-Anhalt tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.2024 in Kraft.

Barleben, den 30.11.2024

Präsident  
Judo-Verband Sachsen-Anhalt

Ehrenordnungen des JVST e.V.  
Inkrafttreten am 06.12.2008 und ersetzt die Ordnung vom 14.12.2002  
Inkrafttreten am 03.12.2011 und ersetzt die Ordnung vom 06.12.2008  
Inkrafttreten am 01.12.2012 und ersetzt die Ordnung vom 03.12.2011  
Inkrafttreten am 10.12.2016 und ersetzt die Ordnung vom 01.12.2012  
Inkrafttreten am 10.12.2022 und ersetzt die Ordnung vom 01.12.2016  
Inkrafttreten am 30.11.2024 und ersetzt die Ordnung vom 03.12.2022